

**Benutzungsordnung**  
**für die Turnhalle- und Festhalle bei der Marktschule**  
**der Stadt Ebersbach an der Fils**

**A. Allgemeines**

Die Turn- und Festhalle bei der Marktschule in Ebersbach an der Fils dient in erster Linie dem Turnunterricht der Schulen und wird den ortsansässigen, sporttreibenden Vereinen zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt. Sie wird auf Antrag zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art überlassen.

Unterhaltungsabende werden zugelassen, wenn sie von ortsansässigen Vereinen und Betrieben veranstaltet werden. Sonstige sportliche und kulturelle Veranstaltungen, Faschings- und Tanzunterhaltungen werden nach rechtzeitigem Antrag von Fall zu Fall zugelassen.

**B. Bestimmungen für die Benutzung der Turn- und Festhalle als Turnhalle und für die Benutzung des Übungsraumes im Untergeschoß**

- (1) Die Aufteilung der Übungsabende erfolgt durch den Verwaltungsausschuß bzw. durch den Gemeinderat.  
Während der Schulferien ist die Turnhalle für Übungszwecke gesperrt.  
Für sportliche Sonderveranstaltungen gelten die Bestimmungen für die Benutzung der Turn- und Festhalle als Festhalle.
- (2) Die Benutzer des Übungsraumes im Untergeschoß haben den Zugang an der Westseite des Gebäudes zu benutzen.
- (3) Die Aufsicht und das Hausrecht übt der Leiter der Marktschule aus. Daneben ist den Weisungen des Hausverwalters Folge zu leisten.
- (4) Das Gebäude darf nur in Anwesenheit der Sportlehrer bzw. der verantwortlichen Vereinsübungsleiter betreten werden. Die Übungsleiter haben den Schlüssel beim Schulhausverwalter persönlich abzuholen und nach Übungsschluß diesem wieder zurückzugeben. Der Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser Person stattfinden.  
Sie haben als letzte die Turnhalle zu verlassen und sich davon zu überzeugen, daß sämtliche benutzten Räume in tadelloser Ordnung sind.
- (5) Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten.  
Das Aus- und Ankleiden und das Duschen ist inbegriffen.
- (6) Die Aufsichtspersonen haben für Ruhe und Ordnung in der Turnhalle, in ihren Nebenräumen und auf dem Spielfeld zu sorgen. Sie müssen sich vor der Benutzung von Geräten von deren Unfallsicherheit überzeugen.
- (7) Um den Boden der Turnhalle zu schonen und um Unfälle zu vermeiden, sind von den Übenden nagelfreie Turnschuhe zu tragen, soweit nicht barfuß geturnt oder gespielt wird.
- (8) Das Betreten der Bühne und der Empore während des Turnunterrichts und der Übungsabende ist verboten.  
Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist nur zum Aus- und Ankleiden erlaubt.

- (9) Die Turnhalle, ihre Nebenräume und der Spielplatz dürfen nicht verunreinigt werden. Papier- und andere Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- (10) Vor Benützung der Turnhalle für sportliche Zwecke sind die bereitgestellten Fangnetze vor der Bühne und der Empore anzubringen.
- (11) Die Duschanlage dient zum Abwaschen des Schweißes und zur Erfrischung, nicht aber zur allgemeinen Körperreinigung. Über Gebühr langes Duschen ist untersagt. Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach Gebrauch sorgfältig nachzuspülen.
- (12) Fahrräder, Mopeds und dergl. dürfen im Gebäude nicht eingestellt werden. Verboten ist auch das Anlehnen von Fahrrädern und dergl. an die Hauswände.
- (13) Über die Beleuchtungs-, Belüftungs- und Heizungsanlagen verfügt ausschließlich der Hausverwalter.
- (14) Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke in der Turnhalle, in den Nebenräumen und auf dem Spielplatz ist nicht gestattet. Verboten ist auch das Mitbringen von Hunden und das Ausspucken auf den Boden.
- (15) Das Fußball- und das Handballspielen ist in der Halle generell verboten (Beschuß des VA vom 29.8.1978, § 95). Sonstige Ballspiele sind nur mit der nötigen Vorsicht gestattet. Nach dem Abpfiff hat der Übungsleiter den Ball an sich zu nehmen. Schlagball, Kugel- und Steinstoßen sind in der Turnhalle und in ihren Nebenräumen nicht erlaubt. Stemmübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz gestattet.
- (16) Die beweglichen Geräte (Barren, Pferd, Bock, Kasten und dergl.) sind unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte nach Anweisung der Lehrer bzw. der Übungsleiter aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und zu entfernen. Nach Gebrauch sind die Geräte an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen und die verstellten Geräte auf tief einzustellen. Matten sind zu tragen und dürfen nicht geschleift werden. Ihre Benützung im Freien ist in keinem Falle erlaubt. Die Ringe und der Rundlauf dürfen nicht überlastet werden.
- (17) Außerhalb der Turnhalle und des Spielplatzes dürfen Turngeräte nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung benützt werden.
- (18) Vereinseigene Geräte und sonstiges Inventar dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung in der Turnhalle und in dem Übungsraum im Untergeschoß untergebracht werden. Eine Haftung für diese Gegenstände übernimmt die Stadt nicht.
- (19) Die Stadt lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die durch die Benützung der Räumlichkeiten der Turnhalle, des Spielfeldes und der Geräte erfolgen können. Für den Verlust von Kleidungsstücken und sonstigem Privateigentum übernimmt die Stadt ebenfalls keine Haftung.
- (20) Jeder Schaden, der während dem Turnunterricht oder den Übungsstunden an der Halle, an den Geräten oder an den Einrichtungsgegenständen entsteht, ist sofort dem Hausverwalter zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine sind haftbar.
- (21) Die Stadt wird bezüglich dieser Benutzungsordnung durch das Hauptamt vertreten.

Die Stadt muß im Interesse der Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Turnhalle und auf dem Spielplatz von allen Benutzern verlangen, daß vorstehende Bestimmungen strengstens eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlungen und groben Verstößen gegen Zucht und Sitte behält sich die Stadtverwaltung vor, die Turnhalle und den Spielplatz für den betreffenden Verein bzw. Abteilung zeitweilig oder dauernd zu sperren.

### **C. Bestimmungen für die Benützung der Turn- und Festhalle als Festhalle**

- (1) Die Überlassung der Halle ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadtverwaltung - Hauptamt - zu beantragen.  
Die Genehmigung wird für jede Veranstaltung einzeln erteilt.  
Kann die Veranstaltung nicht stattfinden, so hat dies der Veranstalter unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (2) Die Stadt kann ihre Zusage auf Überlassung der Halle widerrufen, wenn
  - a) dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig oder die Halle für unvorhergesehene öffentliche Zwecke benötigt wird;
  - b) der Veranstalter die Bestimmungen für die Überlassung der Halle und die im Einzelfall auferlegten Bedingungen nicht einhält.
- (3) Für die Benützung der Halle samt Küche sind die vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzten Nutzungsentschädigungen zu entrichten.
- (4) Sofern die Bewirtschaftung einer Veranstaltung erfolgt, wird darauf hingewiesen, daß kein Einweggeschirr verwendet werden darf, sondern auf das Mehrweggeschirr der Halle zurückzugreifen ist.
- (5) Die Halle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausverwalter der Marktschule geltend macht. Die Stadt übernimmt als Eigentümerin der Halle nur die ihr gesetzlich obliegende Haftpflicht.
- (6) Der Veranstalter ist zur schonenden Behandlung der Halle, deren Einrichtung und Zubehör verpflichtet. Für Beschädigungen und Verluste aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, haftet ausschließlich der Veranstalter.
- (6a) Das Rauchen in der Halle und in allen Nebenräumen ist untersagt.
- (7) Das Fassungsvermögen der Halle ist aus Sicherheitsgründen bei Stuhlveranstaltungen auf 573 Personen, bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung auf 330 Personen festgelegt.  
Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, daß nicht mehr Personen eingelassen werden.
- (8) Die Kleiderablage, die Stühle, Tische und die Bühne samt Zubehör stehen dem Veranstalter zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Die Kleiderablagen sind von Beauftragten des Veranstalters zu bedienen. Eine Garderobenversicherung seitens der Stadt besteht nicht.  
Das Aufstellen der Stühle und der Tische hat der Veranstalter durch eigene Hilfskräfte nach Weisung des Hausverwalters bzw. Bedienstete der Stadtverwaltung zu besorgen.
- (9) Der Veranstalter hat zu sorgen:
  - a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung;

- b) für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften;
- c) für die rechtzeitige Erteilung der vorübergehenden Schankerlaubnis bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung (beim Ordnungsamt der Stadt Ebersbach zu beantragen).

Der Veranstalter ist verantwortlich, daß die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anmeldungen vorgenommen werden.

- (10) Die Veranstaltungen müssen samstags auf sonntags spätestens um 1. 00 Uhr beendet sein, sofern keine Sperrzeitverkürzung beantragt und ausgesprochen wurde, an Werktagen um 24. 00 Uhr, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.  
Verantwortliche Vertreter des Veranstalters haben bis zum Schluß der Veranstaltung anwesend zu sein.  
Entfernen sich die Gäste nach Eintritt der Polizeistunde bzw. nach Beendigung der Veranstaltung nicht, so hat der Veranstalter oder sein Beauftragter die Gäste zum Aufbruch zu mahnen, notfalls die Polizei anzufordern.
- (11) Die Stadt wird bezüglich dieser Ordnung für die Festhalle vom Hauptamt vertreten.
- (12) Die Benutzungsordnung tritt am 3.10.1979 in Kraft.

Geändert durch Gemeinderats-Beschluss vom 25.09.2007, in Kraft getreten am 29.09.2007.